Für eine leistungsfähige und finanzierbare gesetzliche Rentenversicherung

Vorschläge der Arbeitgeber für eine Rentenreform

10. September 2025

Zusammenfassung

Die gesetzliche Rentenversicherung muss dringend reformiert werden. Andernfalls droht schon bald ein deutlicher Anstieg des Beitragssatzes. Nach der aktuellen Finanzschätzung der Deutschen Rentenversicherung ist bis Ende des Jahrzehnts mit einem Beitragssatzanstieg von derzeit 18,6 % auf 20 % zu rechnen. In zehn Jahren ist danach sogar ein Beitragssatz von 21,2 % zu erwarten.

Die ohnehin extrem hohe Abgabenbelastung auf Löhne und Gehälter in Deutschland darf nicht noch weiter nach oben getrieben werden. Ohnehin gilt schon heute, dass in kaum einem anderen Land den Beschäftigten so wenig von ihrem erwirtschafteten Einkommen bleibt wie in Deutschland[1]. Die hohen Sozialbeiträge sind dabei bei Durchschnittsverdienenden für den größten Teil ihrer Abgabenlast auf Löhne und Gehälter verantwortlich. Und diese Abgabenlast wächst weiter: Seit 2022 wird bereits die 40 %-Beitragssatzgrenze, die bis zur vorletzten Legislaturperiode noch anvisiert wurde, gerissen. Bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts droht sogar ein Anstieg auf beinahe 50 %[2]. Dies muss verhindert werden. Denn nur bei einer dauerhaften und verlässlichen Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit wird der Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort Deutschland attraktiv bleiben.

Die demografisch bedingten Lasten müssen fair auf die Generationen verteilt und dürfen nicht allein den Jüngeren aufgebürdet werden. Statt immer neuer Leistungsausweitungen bedarf es kostensenkender Reformen. Folgende Maßnahmen können zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen:

- Rentenformel anpassen: Lasten der Alterung fair zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufteilen
- Regelaltersgrenze weiter schrittweise anheben
- Frühverrentungsanreize abschaffen, v. a. die Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Hinterbliebenenversorgung reformieren

[1] OECD Taxing Wages 2025, S. 15, https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/04/taxing-wages-2025_20d1a01d/b3a95829-en.pdf (abgerufen am 23. Juni 2025)

[2] BDA-Kommission Zukunft der Sozialversicherungen: Beitragsbelastung dauerhaft begrenzen. Update 2025, S. 91, https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2025/03/bda-arbeitgeber-broschuere-zukunft_der_sozialversicherungen-2025.pdf (abgerufen am 24. Juni 2025)

Darüber hinaus sollte eine Altersvorsorgepflicht für alle bislang nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen geschaffen werden. Ehemalige Selbstständige haben ein überdurchschnittlich hohes Risiko, später auf unterstützende Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein.

Zusätzlich zu den in diesem Papier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die betriebliche und der private Altersvorsorge gestärkt werden. Auch hierzu hat die BDA-Vorschläge vorgelegt.[3]

Im Einzelnen

Rentenformel anpassen: Lasten der Alterung fair zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufteilen

Die aus der Alterung entstehenden Lasten müssen fair zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufgeteilt werden. Der von der rot-grünen Regierungskoalition 2005 auf Vorschlag der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme eingeführte Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenformel muss daher erhalten bleiben. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden Veränderungen des Zahlenverhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern bei der Rentenanpassung berücksichtigt. Dadurch kann eine gerechte Verteilung der demografiebedingten Lasten gelingen. Die von der schwarz-roten Koalition geplante weitere Aussetzung des Nachhaltigkeitsfaktors bis 2031 sollte daher unterbleiben.

Allerdings sollte der Nachhaltigkeitsfaktor nachjustiert werden. In seiner bisherigen Ausgestaltung beteiligt er die Rentner nur zu einem Viertel an den Lasten aus einer Verschlechterung des Zahlenverhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern. Fair wäre dagegen, die Lasten gleichmäßig auf beide Gruppen zu verteilen. Deshalb sollte der Parameter α in der Rentenanpassungsformel von 0,25 auf 0,5 erhöht werden.

Die Renten würden durch den nachjustierten Nachhaltigkeitsfaktor zwar etwas weniger stark steigen als die Löhne und Gehälter. Sie würden aber voraussichtlich dennoch stärker steigen als die Preise und damit weiter an Kaufkraft gewinnen[4].

Gerade in den nächsten Jahren ist es wichtig, dass der Nachhaltigkeitsfaktor wirken kann. Deutschland steht vor der größten Alterung in seiner Geschichte. So soll der Altenquotient, der das Verhältnis von Personen im Rentenalter zu Personen im Erwerbsalter beschreibt, allein bis zum Ende des nächsten Jahrzehnts um ca. ein Drittel zunehmen[5].

[3] Betriebliche Altersvorsorge - Die Arbeitgeber und Riesterrente - Die Arbeitgeber

[4] Nach dem Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats (S. 16) werden die Renten unter Berücksichtigung aufgrund der dämpfenden Wirkung des Nachhaltigkeits- und des Beitragssatzfaktors bis 2038 um durchschnittlich 2,6 % steigen. Das ist 0,4 Prozentpunkte weniger als die erwartete Steigerungsrate von Löhnen und Gehältern. Wenn die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors durch die Anhebung des Parameters α in der Rentenformel von 0,25 auf 0,5 erhöht wird, werden die Renten stärker gedämpft. Die Rentendämpfung fällt dabei aber weniger als doppelt so hoch aus als nach geltendem Recht, weil die rentendämpfende Wirkung des Beitragssatzfaktors aufgrund des durch den erhöhten Nachhaltigkeitsfaktor geringeren Renten- und damit auch Beitragssatzanstiegs niedriger ist. Der vorgeschlagene verstärkte Nachhaltigkeitsfaktors führt damit auf der Grundlage der Zahlenbasis des Sozialbeirats immer noch zu voraussichtlichen Rentensteigerungen von mehr als 2,2 %. Eine solche Steigerungsrate liegt oberhalb der von der Europäischen Zentralbank angestrebten und seit Einführung des Euro in Deutschland auch erreichten Preissteigerungsrate von 2 %. https://sozialbeirat.de/media/jahresgutachten2024_end_mu.pdf, abgerufen am 23. Juni 2025)

[5] Stat. Bundesamt, 15. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, mittlere Variante.(abgerufen am 23. Juni 2025) Danach steigt der Altenquotient von 32 im Berichtsjahr auf 44 im Jahr 2038.

Regelaltersgrenze schrittweise weiter anheben

Die Regelaltersgrenze muss weiter schrittweise angehoben werden, um die Kosten aus der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und insbesondere aus der wachsenden Lebenserwartung finanzieren zu können. Die Altersgrenzenanhebung sollte bis 2026 beschlossen sein und 2027 in Kraft treten, weil nur dann die derzeit stattfindende Anhebung der rentenrechtlichen Altersgrenzen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann[6].

Aus diesen Gründen ist eine weitere schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze notwendig und zumutbar:

- Der Anstieg der Lebenserwartung geht stetig voran: So soll sich die für die Rentenversicherung besonders relevante fernere Lebenserwartung 65-Jähriger bis 2070 weiter um rund vier Jahre erhöhen: bei Männern auf 21,7 Jahre, bei Frauen auf 24,6 Jahre[7]. Ohne eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters würde die Rentenbezugsdauer damit weiter steigen – und dies bei einer zurückgehenden Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter und damit potenziellen Beitragszahlern. Eine solche zusätzliche Belastung der Rentenversicherung wäre nicht finanzierbar.

- Eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze ist auch zumutbar, denn erfreulicherweise werden immer mehr Lebensjahre in guter Gesundheit verbracht. Die in Gesundheit verbrachten Lebensjahre ab dem Alter von 65 sind in den letzten Jahren weiter gestiegen und lagen 2021 bei 10,8 Jahren. Damit liegt Deutschland über dem OECD-25-Schnitt[8]. Diese positive Entwicklung beruht nicht zuletzt auf den Anstrengungen der Arbeitgeber, die durch verstärkte betriebliche Gesundheitsförderung und die alters- und alternsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer auch im Alter zu erhalten.

- Ältere sind auch immer mehr bereit, länger zu arbeiten. Schon heute arbeiten viele Menschen über die Regelaltersgrenze hinaus. 2023 waren rund 348.000 Personen noch nach Überschreiten der Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Anzahl der Beschäftigten über der Regelaltersgrenze hat sich damit innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt. Hinzu kommt eine gute Million geringfügig Beschäftigter[9]. Dabei sind es nicht vorrangig finanzielle Gründe, die Ältere antreiben. Eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigt, dass Spaß an der Arbeit, der Wunsch, weiterhin eine Aufgabe zu haben sowie das Interesse am Kontakt zu anderen Menschen noch stärker wirksame Faktoren sind, die zum längeren Arbeiten motivieren[10].

- Eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze ist nicht nur im Interesse der nachhaltigen Finanzierbarkeit der Rentenversicherung notwendig. Nur mit einem hohen Beschäftigungsstand werden wir unseren Wohlstand halten und auch alle anderen Sozialsysteme weiter finanzieren können.

---

[6] Die aktuelle Anhebung der rentenrechtlichen Altersgrenzen wird mit dem Geburtsjahrgang 1964 abgeschlossen sein. Der nächste Geburtsjahrgang (1965) erreicht 2027 das dann geltende frühestmögliche Rentenalter von 62 Jahren.
[7] Statistisches Bundesamt, 15. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, mittlere Variante L2, 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung - Statistisches Bundesamt (abgerufen am 23. Juni 2025)
[8] OECD Health at a Glance 2023 | OECD, S. 213, und eigene Berechnung.
[9] Bundesagentur für Arbeit: Blickpunkt Arbeitsmarkt 2024: Situation Älterer am Arbeitsmarkt. S. 9, 10, https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Demografie/Generische-Publikationen/Aeltere-amArbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (abgerufen am 24. Juni 2025)
[10] Institut für Arbeitsmarkt- und Konjunkturforschung: Erwerbsarbeit im Ruhestand hat vielfältige Gründe – nicht nur finanzielle (2022), IAB Kurzbericht 2022/08 (abgerufen am 24. Juni 2025)

Die gesetzestechnische Umsetzung, wie die schrittweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze erfolgt, ist dabei nachrangig. Das derzeit praktizierte Anhebungsverfahren, das auf langfristig nach Höhe und Zeitpunkt festen Anhebungsschritten beruht, hat den Vorteil, dass es allen Beteiligten eine hohe Planungssicherheit gibt und die jährliche Anhebung keinerlei weiterer Umsetzungsschritte bedarf. Denkbar wäre auch eine Anpassung je nach weiterer Entwicklung der (ferneren) Lebenserwartung. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Anstieg der (ferneren) Lebenserwartung nicht immer stetig erfolgt, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat. Zudem bedarf es bei einer an die (fernere) Lebenserwartung gekoppelten Anhebungsverfahren immer wieder rechtlicher Schritte, um die statistisch festgestellte Anhebung der (ferneren) Lebenserwartung umzusetzen. Dies birgt die Gefahr, dass ständig neue politische Aushandlungsprozesse zur Frage der Altersgrenzenanhebung stattfinden.

Frühverrentungsanreize abschaffen

Im Interesse der Finanzierbarkeit der Rentenversicherung, aber auch zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs müssen alle Frühverrentungsanreize in der Rentenversicherung abgeschafft werden. Insbesondere sollte daher die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) schnellstmöglich auslaufen. Nach ihrer Einführung im Jahr 2014 haben jedes Jahr rund eine Viertelmillion Versicherte diese Möglichkeit genutzt, auf diesem Weg vorzeitig in Rente zu gehen[11]. Die Rentenversicherung und damit die Beitragszahlenden kostet dieses Rentenprivileg einen Milliardenbetrag, dem Arbeitsmarkt gehen dadurch viele dringend benötigte Arbeits- und Fachkräfte verloren.

Wie viele Untersuchungen zeigen, überzeugt keines der Argumente für die abschlagsfreie Frührente: Die Rente für besonders langjährige Versicherte wird von denjenigen, die ihren Gesundheitszustand als weniger gut oder schlecht einschätzen, seltener als von anderen in Anspruch genommen[12]. Sie lockt ausgerechnet diejenigen vorzeitig in Rente, die besonders häufig in der Lage sind, weiterzuarbeiten. Etwa jeder Vierte, der diese Rente erhält, arbeitet dann auch tatsächlich nach Rentenbeginn weiter. Das ist etwa doppelt so häufig wie bei anderen Altersrentnern[13]. Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte erreicht auch nicht diejenigen, die sich die Abschläge bei einem vorzeitigen Renteneintritt nicht leisten können. Im Gegenteil liegen die Renten für besonders langjährig Versicherte im Durchschnitt um fast zwei Drittel höher als sonstige Altersrenten[14]. Die sehr viel zielgenauere Lösung für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, ist ohnehin die Erwerbsminderungsrente: Wer nicht mehr oder nur noch wenig Stunden täglich arbeiten kann, kann diese Rente erhalten – ohne, dass eine Altersgrenze erreicht sein müsste – und wird dabei für die Rentenberechnung so gestellt, als hätte er oder sie bis zur vollen Regelaltersgrenze gearbeitet. Im Übrigen ist die Rente für besonders langjährig Versicherte auch nicht deshalb erforderlich, um dieser Personengruppe einen vorzeitigen Rentenbeginn zu ermöglichen, weil für sie ohnehin

[11] Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2024, 62, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 24. Juni 2025)

[12] „*Überraschend ist hingegen der Befund, dass Personen, die ihren Gesundheitszustand als weniger gut oder schlecht einschätzen, im Vergleich zu Personen mit einer sehr positiven Einschätzung ihrer Gesundheit mit geringerer Wahrscheinlichkeit vorzeitig abschlagsfrei in Rente gehen.*“ aus: IW Kurzbericht 98/2022 von Ruth Maria Schüler „Rente mit 63“: Wer geht abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand?“, „Rente mit 63”: Wer geht abschlagsfrei vorzeitig in den Ruhestand? - Institut der deutschen Wirtschaft (IW) (abgerufen am 24. Juni 2025)

[13] IW Köln, Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen, 10. Juni 2025, S. 13, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2025/IW-Report_2025-Hinzuverdienstgrenze.pdf, abgerufen am 24. Juni 2025

[14] Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen Oktober 2024, 191, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 24. Juni 2025) und eigene Berechnungen.

(auch langfristig) bereits ab 63 Jahren in Rente gehen können, nur mit den zu Recht als Ausgleich für die längere Rentenbezugsdauer verbundenen Abschlägen.

Hinterbliebenenversorgung reformieren

Die Hinterbliebenenversorgung bedarf einer umfassenden Reform. Das gilt vor allem aus folgenden vier Gründen:

- Mit Ausgaben von 45 Mrd. €[15] ist die Hinterbliebenenversorgung der nach den Altersrenten mit Abstand kostenträchtigste Bereich der Rentenversicherung und teurer als z. B. die gesamte Arbeitslosenversicherung. Ein solch großer Ausgabenbereich darf im Zuge notwendiger Reformen zur Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Rentenversicherung nicht ausgenommen bleiben. Das gilt auch deshalb, weil sich Deutschland im Bereich der Hinterbliebenenversorgung, bezogen auf die Wirtschaftsleistung, etwa doppelt so hohe Ausgaben leistet wie andere OECD-Länder[16].

- Die Hinterbliebenenversorgung setzt in ihrer heutigen Ausgestaltung gleich in mehrfacher Hinsicht Anreize, nicht oder nur wenig zu arbeiten: Zum einen, weil sie Verheirateten die Sicherheit schafft, auch ohne je gearbeitet und selbst durch Zahlung von Beiträgen vorgesorgt zu haben, im Falle des Todes der Partnerin bzw. des Partners versorgt zu werden. Zum anderen, weil die Hinterbliebenenrente mit steigendem Hinzuverdienst gekürzt und bei Vollzeiterwerbstätigkeit ganz entfällt.

- Die bestehende Hinterbliebenenversorgung geht noch immer davon aus, dass Frauen – die nach wie vor unter den Empfängern der Hinterbliebenenversorgung den allergrößten Anteil ausmachen – am Arbeitsmarkt nicht zwingend gebraucht werden und die Ausübung einer Beschäftigung von ihnen auch nur bedingt erwartet werden kann: Denn bereits ab einem Alter von 46 Jahren und 4 Monaten (2025) – das ist kaum mehr als das Durchschnittsalter der Beschäftigten in Deutschland – wird Frauen auch dann, wenn keine Kinder zu versorgen sind oder eine Erwerbsminderung besteht, die große Witwenrente gezahlt.

- Die heutige Hinterbliebenenversorgung baut noch auf Familienstrukturen auf, die bei Einführung der heutigen umlagefinanzierten Rentenversicherung im Jahr 1957 oftmals vorgeherrscht haben. Seitdem hat sich der Anteil unverheirateter Paare erhöht und es wird inzwischen jedes dritte Kind außerhalb einer Ehe geboren. Die an eine Eheschließung geknüpfte Hinterbliebenenversorgung erreicht damit oftmals nicht mehr ihren Schutzzweck, Hinterbliebene bei Wegfall des „Ernährers“ abzusichern. Zudem ist die Eingehung einer erneuten Partnerschaft nach dem Tod des Partners bzw. der Partnerin heute üblicher als früher. In diesen Fällen wird jedoch die Entscheidung über eine erneute Eheschließung oftmals durch den damit verbundenen Verlust der Hinterbliebenenversorgung verzerrt.

[15] Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2024, S. 247, Angabe für das Jahr 2023, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 24. Juni 2025)
[16] Freudenberg et al., How to design survivor benefits in the 21st century?, 2022, S. 6. (PDF) How to design survivor benefits in the 21st century? (abgerufen am 24. Juni 2025)

Während in vielen anderen Ländern auf die Abkehr vom früher vorherrschenden Alleinverdienermodell, die Notwendigkeit einer steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen und veränderten Familienstrukturen mit z. T. sehr umfassenden Reformen der Hinterbliebenenversorgung reagiert wurde[17], spielt sie in der deutschen Reformdiskussion ein Schattendasein.

Immerhin hat sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2023/24 sehr ausführlich mit der Hinterbliebenenversorgung auseinandergesetzt und mit dem Vorschlag eines künftig obligatorischen Rentensplittings für Verheiratete auch eine Lösung präsentiert[18].

Diese Initiative sollte aufgegriffen und eine umfassende Reform der Hinterbliebenenversorgung angegangen werden. Die im Koalitionsvertrag enthaltene Vereinbarung, lediglich die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenversorgung verbessern zu wollen, greift dagegen viel zu kurz, weil damit allenfalls eines der vielen Gestaltungsdefizite der Hinterbliebenenversorgung angegangen würde.

Selbstständige zur Altersvorsorge verpflichten

Für Selbstständige, die bislang nicht in ein obligatorisches Alterssicherungssystem einbezogen sind, sollte eine Altersvorsorgepflicht geschaffen werden. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass ehemalige Selbstständige ein deutlich überdurchschnittliches Risiko haben, später auf Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein. Knapp jeder fünfte Grundsicherungsempfänger war zuvor selbstständig tätig[19]. Mit einer Altersvorsorgepflicht für bislang nicht obligatorisch abgesicherte Selbstständige würde eine Lücke im deutschen Alterssicherungssystem geschlossen werden. Denn alle anderen Gruppen von Erwerbstätigen sind bereits obligatorisch in ein Alterssicherungssystem einbezogen.

Wie Selbstständige ihrer Vorsorgeverpflichtung nachkommen, sollte ihnen grundsätzlich selbst überlassen bleiben. Deshalb sollte neben der Möglichkeit einer Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung auch eine private Vorsorge gewählt werden können, soweit dabei gewährleistet ist, dass spätestens bei Erreichen der Regelaltersgrenze eine lebenslang gezahlte Leibrente gezahlt wird. Eine zwangsweise Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung wäre dagegen ein falscher Weg. Hierdurch würden in der Rentenversicherung zusätzliche künftige Finanzierungslasten geschaffen, obwohl ihre Finanzierungsbasis aufgrund der demografischen Entwicklung absehbar schrumpfen wird. Zu befürchten ist zudem, dass durch eine deutliche Ausweitung des Versichertenkreises der Rentenversicherung die damit verbundenen zusätzlichen Einnahmen sofort wieder für Leistungsausweitungen verwendet würden, obwohl den gezahlten Beiträgen langfristig zusätzliche Leistungsansprüche entgegenstehen. Im Ergebnis würde damit die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geschwächt. Ein Verzicht auf die Option einer privaten Vorsorge würde zudem massive Widerstände bei den Betroffenen erzeugen und damit neue politische Hürden gegen die – grundsätzlich sinnvolle – Altersvorsorgepflicht für Selbstständige schaffen.

Bei der Ausgestaltung der Altersvorsorgepflicht muss darauf geachtet werden, dass Selbstständigkeit nicht erschwert oder behindert wird. Da Selbstständige in der Existenzgründerphase oftmals nur geringe und später häufig stark schwankende Einkommen

[17] Freudenberg et al., are survivor pensions still needed? (2018) Are survivor pensions still needed? | OECD (abgerufen am 24. Juni 2025)
[18] Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2023/24, Ziffern 443ff. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202324/JG202324_Gesamtausgabe.pdf (abgerufen am 24. Juni 2025)
[19] Bundesregierung, Alterssicherungsbericht (2024), S. 11 https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014086.pdf (abgerufen am 24. Juni 2025)

haben, muss ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Höhe der Beiträge berücksichtigt werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes, aber auch im Interesse der unerlässlichen Akzeptanz einer neuen Vorsorgepflicht sollten zudem ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden.

Der Einwand, dass ein Wahlrecht zu einer negativen Risikoselektion zulasten der gesetzlichen Rentenversicherung führen könne, ist unbegründet: Eine negative Risikoselektion ist in der Rentenversicherung kaum möglich, da sich hier die Leistungen – anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung – grundsätzlich nach den gezahlten Beiträgen richten. Versicherte mit hoher Beitragszahlung sind daher für die Rentenversicherung kein „gutes Risiko“. „Gute Risiken“ sind für die Rentenversicherung dagegen vor allem früh Versterbende. Da allerdings das Risiko der Langlebigkeit auch bei einer privaten Vorsorge abgesichert werden muss, ergibt sich für Personen mit vermutet besonders kurzer Lebenserwartung („gutes Risiko“) kein Anreiz, eine private Altersvorsorge zu wählen bzw. sich nicht für die gesetzliche Rentenversicherung zu entscheiden. Im Übrigen lässt sich die eigene Lebenserwartung kaum sicher vorhersagen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung
T +49 30 2033-1600
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.